

Bedarfsabfrage durch die Stadt Baesweiler

Stadt Baesweiler
 Amt für soziale Angelegenheiten und Wohnungswesen
 An der Burg 3
 52499 Baesweiler

Ansprechpersonen:
 Angelika Breuer
 Telefon 02401-800-509
 Martin Dohlen
 Telefon 02401-800-574
 E-Mail: staerkungspakt@stadt.baesweiler.de

zur Bedarfsanmeldung durch Einrichtung/freien Träger

Einrichtung	
Straße	
PLZ, Ort	
Ansprechperson	
Telefon	
E-Mail	

Bankverbindung

IBAN	
BIC	

1. Anmeldung des voraussichtlichen Mittelbedarfs für 2023 i. S. der Billigkeitsrichtlinie

Zur Bedarfsabfrage von Kommunen in einzelnen Einrichtungen

Das Angebot richtet sich an die Bürgerinnen und Bürger in Baesweiler.

Art des Angebotes	
geplante Ausgaben (Art der Ausgabe / Zeitraum / Stückzahl) <i>Sollte die Eingabemaske nicht ausreichen, ggfs. bitte weitere Anlage ausfüllen.</i>	Planung gesamt (Euro)
Beispiel: Miete / monatlich 500 Euro / 12 Monate	6.000
Honorar / 50 Stunden je 20 Euro	1.000
Gesamtausgaben	

Verbindliche Erklärung der Einrichtung/des freien Trägers zur Bedarfsanmeldung gegenüber der Kommune

- Mir ist bewusst, dass die Unterstützung als Billigkeitsleistung gewährt wird und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) zurückzuzahlen ist und an keiner anderen Stelle ein Antrag im Rahmen des „Stärkungspakts NRW-gemeinsam gegen Armut“ gestellt wurde.
- Ich versichere, dass im Falle der Gewährung der Unterstützung diese in der Steuererklärung der Einrichtung als steuerpflichtige Einnahme angegeben wird.
- Mir ist bewusst, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieses Antrags gegebenenfalls gewährte Unterstützung angegeben werden muss.
- Ich bin darüber informiert, dass es sich bei den Angaben des Antrags um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i.V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Landessubventionsgesetzes (GV. NW. 1977 S. 136) handelt. Es ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- Ich bin darüber informiert, dass nur Ausgaben, die in den Monaten Januar 2023 bis Dezember 2023 voraussichtlich anfallen werden, abgerechnet werden können.
- Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.

Ort, Datum

Unterschrift